

§ 8

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Anlagenbetreiber hat bis zum vereinbarten Ende des Vertragsverhältnisses, bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich nach dessen Ende, die Windenergieanlagen und die befestigte Zuwegung vollständig zu beseitigen und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen; das Fundament muß dabei bis zu einer Tiefe von ^{1,5 m} 1,2 m unter Geländeoberfläche beseitigt zu werden. Die befestigte Zuwegung verbleibt jedoch auf den Grundstücken, wenn der Grundstückseigentümer dies ausdrücklich verlangt. Mit Herstellung des ursprünglichen Zustandes endet auch die Entschädigungspflicht des Anlagenbetreibers.
- (2) Zur Sicherstellung der Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Beseitigung und Entsorgung der Windenergieanlagen nach Beendigung des Vertrages bringt der Anlagenbetreiber bis zum Zeitpunkt des Baubeginns der jeweiligen Windenergieanlage eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von Euro 50.000,- je Windenergieanlage bei. Der Grundstückseigentümer ist nur dann berechtigt, sich aus dieser Bürgschaft zu befriedigen, wenn der Anlagenbetreiber seiner Abbaupflichtung nicht nachkommt. Nach erfolgtem Abbau der Anlagen ist dem Anlagenbetreiber die Bürgschaftsurkunde wieder auszuhändigen.
Diese Sicherheit kann vom Anlagenbetreiber durch Hinterlegung von Euro 50.000,- je Windenergieanlage auf ein Treuhänderkonto bei einer deutschen Bank oder Sparkasse, über das nur von beiden Vertragspartnern zum Zwecke des Abbaus gemeinsam verfügt werden kann, ersetzt werden. Die erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen fallen dieser Rücklage wertsteigernd zu.

§ 9

Haftung

- (1) Der Anlagenbetreiber haftet dem Grundstückseigentümer und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Anlagenbetreiber hat den Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Pauschalsumme von EUR 2.000.000,- nachzuweisen, die die oben genannte Verpflichtung besichert.
- (3) Wird das Grundstück gemäß § 1 in der Bauleitplanung infolge der Windenergieanlagen ganz oder teilweise nicht für andere Nutzungen ausgewiesen, oder kann es infolge der Windenergieanlagen einer solchen anderen Nutzung ganz oder teilweise nicht zugeführt werden, oder wird bei einem Verkauf des Grundstücks wegen der Windenergieanlagen von einem Käufer nur ein geringerer Kaufpreis an den Grundstückseigentümer gezahlt, so besteht kein Schadensersatzanspruch gegen den Anlagenbetreiber.

§ 10

Dienstbarkeitseintragung

- (1) Das Recht des Anlagenbetreibers wird durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit entsprechend des als Anlage 2 diesem Vertrage beigefügten Entwurfes der "Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung" gesichert. Die Siche-

Nach Betriebseinstellung verpflichtet sich der Betreiber, die Anlage vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bei der technischen Umsetzung der Rückbaumaßnahme steht die Firma ENERCON dem Betreiber beratend zur Verfügung, zudem hat der Betreiber die Möglichkeit, die Firma ENERCON mit dem Rückbau zu beauftragen.

Aktuelle Rückbaukostenschätzungen werden von der Firma ENERCON jährlich herausgegeben. Diese unverbindlichen Kostenschätzungen basieren auf den gesammelten Erfahrungen und den aktuellen Rohstoff- sowie Personalkosten.

Windpark Oerel

Energie 3000
Energie und Umweltgesellschaft mbH

Siehe hierzu:

Abschnitt 8.1.1

- Auszug aus den Nutzungsverträgen zu Rückbauverpflichtung
- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung (Enercon)

Mit den Grundstückseigentümern ist die Demontage der Anlagen sowie die Wiederherstellung des Grundstücks in seinen ursprünglichen Zustand vertraglich vereinbart worden.

Den Antragsunterlagen liegt exemplarisch der Auszug aus einem Nutzungsvertrag bei. Bei Bedarf können alle relevanten Nutzungsverträge nachgereicht werden.

Alfstedt, im Juli 2020



Energie 3000 Energie und Umweltgesellschaft mbH

Windpark Oerel

Energie 3000
Energie und Umweltgesellschaft mbH

Siehe hierzu:

Abschnitt 8.1.1

- Auszug aus den Nutzungsverträgen zu Rückbauverpflichtung
- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung (Enercon)

Mit den Grundstückseigentümern ist die Demontage der Anlagen sowie die Wiederherstellung des Grundstücks in seinen ursprünglichen Zustand vertraglich vereinbart worden.

Den Antragsunterlagen liegt exemplarisch der Auszug aus einem Nutzungsvertrag bei. Bei Bedarf können alle relevanten Nutzungsverträge nachgereicht werden.

Alfstedt, im Juli 2020



Energie 3000 Energie und Umweltgesellschaft mbH

Windpark Oerel

Energie 3000
Energie und Umweltgesellschaft mbH

Berechnung der Rückbaukosten

Rückbaukosten der Windenergieanlagen:

Die Kosten des Rückbaus der Windenergieanlagen werden nach Ende der Betriebsdauer anfallen und können, da dieser Zeitpunkt voraussichtlich mindestens 20 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eintritt, nur als belastbare Schätzung ermittelt und hier angegeben werden. Gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass vom 24.02.2016 ist davon auszugehen, dass die Rückbaukosten sich anhand der Nabenhöhe der Windenergieanlage bemessen. Als Berechnungsgrundlage wird angenommen, dass je Meter Nabenhöhe einer errichteten WEA 1.000,00 EUR Rückbaukosten anfallen werden.

Mit diesem Antrag wird eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 160m zur Genehmigung beantragt. Daher wird hiermit beantragt für diese Windenergieanlage die Rückbaukosten mit 160.000,00 EUR festzulegen.

Rückbaukosten der Infrastruktur (Wege und Kranstellflächen):

Die Kosten des Rückbaus der Infrastruktur (Wege und Kranstellflächen) wird mit pauschal 2,00 EUR je Quadratmeter hergestellter Wege- bzw. Kranstellfläche (Schotterbauweise) angenommen. Mit der anteiligen Nutzung bereits ausgebauter Wege im Windpark Oerel ist die Herstellung von Wegen und Kranstellflächen in einem Umfang von 4.865 Quadratmetern verbunden. Daraus ergibt sich eine Kostenschätzung für den Rückbau von ca. 9.730,00 EUR.

Da die zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz notwendigen Kabelsysteme in einer ausreichenden Tiefe von mindestens 1,20 Meter verlegt werden, entstehen auch nach Betriebsende keine Einschränkungen für die Flächennutzer und die Allgemeinheit, so dass die Kabel im Boden verbleiben können. Der Rückbau der Kabelsysteme würde zudem mit vermeidbaren Flurschäden einhergehen. Insofern fallen keine Rückbaukosten für die verlegten Kabelsysteme an.

Daher wird hiermit beantragt Rückbaukosten für die herzustellende Infrastruktur mit insgesamt 9.730,00 EUR festzulegen.

Rückbaukosten insgesamt:

Die Rückbaukosten liegen damit voraussichtlich bei insgesamt 169.730,00 EUR.
(Windenergieanlage 160.000,00 EUR + Infrastruktur 9.730,00 EUR)

Daher wird hiermit beantragt Rückbaukosten von insgesamt 169.730,00 EUR festzulegen.

Angabe der geplanten Sicherstellung

Die Sicherstellung der Rückbaukosten wird durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft durch die Antragstellerin an den Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Baubeginn der Infrastruktur (Beginn der Herstellung von Wegen und Kranstellflächen) vorgenommen.



Bremen, im Juli 2020

ENERGIE 3000 ENERGIE UND UMWELTGESELLSCHAFT MBH

Verpflichtungserklärung

gemäß § 35 Abs. 5 BauGB

1. Hiermit verpflichte ich mich entsprechend den Regelungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die vorbezeichnete Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung (Näheres hierzu regelt die noch zu erteilende Genehmigung) oder bei rechtskräftiger Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anlage (z.B. nach Nutzungsänderung) vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen.
2. Der Rückbau wird in geeigneter Form (z.B. durch eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe) abgesichert. Bei einem Betreiberwechsel bleibt die Sicherung der Rückbauverpflichtung so lange bestehen, bis vom neuen Betreiber eine ausreichende Sicherheitsleistung vorgelegt wird.
3. Diese Vereinbarung gilt auch für und gegen einen möglichen Rechtsnachfolger. Ich verpflichte mich, Rechtsnachfolger über die bestehende öffentlich-rechtliche Rückbauverpflichtung zu unterrichten.
4. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung wird außerdem durch eine Baulast nach § 81 NBauO auf dem Baugrundstück sichergestellt.
5. Diese Erklärung wird Bestandteil der Genehmigung.

Lfd.-Nr.	Typ	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 6N	Enercon E138 EP3 E2	160m	Oerel	8	49/2

Betreiber:

Energie 3000 Energie und
Umweltgesellschaft mbH
Schulstr. 20
27432 Alfstedt

Bauaufsichtsbehörde:

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
Kreishaus Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Alfstedt, den 20.07.2020

Ort, Datum



Unterschrift des Betreibers